

Zur Prüfung befähigte Person für Zentrifugen

Gefährdungen durch Zentrifugen und Prüfpflichten nach TRBS 1203 in Verbindung mit Fachbereich Aktuell FB RCI-025



Termin

Do. 12.03.2026, 09:00 Uhr –
Fr. 13.03.2026, 17:00 Uhr

Veranstaltungsort

Haus der Technik e.V.
Hollestr. 1
45127 Essen

Teilnahmegebühren

Präsenz-Teilnahme	1.290,00 €* Für HDT-Mitglieder 1.190,00 €* Online-Teilnahme
Für HDT-Mitglieder 1.190,00 €*	1.290,00 €* Für HDT-Mitglieder 1.190,00 €*



Weitere Informationen und die Möglichkeit zur Online-Buchung Ihrer Teilnahme finden Sie auf der [Veranstaltungs-Webseite](#).

Stand: 03.08.2026, 16:14 Uhr

Zur Prüfung befähigte Person für Zentrifugen

Am ersten Tag des Sachkundeseminars erfahren Sie rechtliche und technische Rahmenbedingungen zur Prüfung von Zentrifugen als Befähigte Person.

Im Fokus des zweiten Seminartags stehen die Aufgaben und Pflichten der Befähigten Person für Zentrifugen und alle Fragen rund um die Prüfung, Prüfpflichten und die Anforderungen an die Dokumentation der Prüfungen.

Zum Thema

Arbeitgebende haben Zentrifugen im Betrieb regelmäßig auf deren Sicherheit zu prüfen. Die (neue) Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) verpflichtet ihn, durch seine Gefährdungsbeurteilung die Prüfungen (Art, Umfang, Prüffrist und Qualifikation des Prüfers) selbst festzulegen und durchzuführen oder durchführen zu lassen.

Prüfungen an Betriebsmitteln, hier Zentrifugen, dürfen ausschließlich von Befähigten Personen durchgeführt werden - Personen, die aufgrund der Berufsausbildung, Berufserfahrung und zeitnahen beruflichen Tätigkeit entsprechende Arbeitsmittel prüfen, warten, ggf. Instand setzen dürfen.

Das 2-tägige Seminar „Zur Prüfung befähigte Person von Zentrifugen - Gefährdungen durch Zentrifugen und Prüfpflichten nach DGUV R 500-100, Kap. 2.11“ des Haus der Technik in Essen, vermittelt die Qualifikation zur Bestellung als Befähigte Person Zentrifugen durch Arbeitgebende.

Zielsetzung

Die Teilnehmenden lernen die wesentlichen rechtlichen Grundlagen und ihre Aufgaben, Rechte und Pflichten als Befähigte Person kennen.

Die Gefährdungen durch Zentrifugen werden ebenso nähergebracht, wie die sicherheitstechnischen Aspekte und die verschiedenen Grundsätze der Prüfung. Die Befähigte Person Zentrifugen wird im Anschluss an diesen Kurs die Prüfung der Betriebsmittel vom Betriebszustand, über die Befestigung der Teile bis hin zu den Abnutzungs-Hinweisen, durchführen können.

USP

regelmäßige Sicherheitsprüfungen
Rechte der Befähigten Person
Sicherheit bei Zentrifugen

Programm

12.03.2026

09:00–17:00	Befähigte Person Zentrifugen I • Rechtliche Grundlagen und technische Regelwerke: BetrSichV - DGUV Regel 100-500, Kap. 2.11 - Normen EN 12547, DIN 24405 • Begriffsbestimmungen • Sicherheitsaspekte/Unfallgefahren an Zentrifugen • Gefährdungsbeurteilung: mechanische und elektrische Gefährdung - Gefährdung durch Schleudergut • Sicherheitsrelevante Teile • Verantwortung und Haftung bei Prüfungen
-------------	---

13.03.2026

- 09:00–17:00 Befähigte Person Zentrifugen II
- Bedeutung der Befähigten Person: Aufgaben, Rechte und Pflichten
 - Grundsätze für die Prüfung von Zentrifugen
 - Arten der Prüfung: vor Inbetriebnahme - wiederkehrende Prüfungen - Erforderliche Dokumentation der Prüfungen - Prüfbuch - Betriebsanweisung - Prüflisten
 - Diskussion und Erfahrungsaustausch
 - Schriftliche Abschlussprüfung
-

Referenten



Frank Scharf

Besuch Betriebl. Sicherheitsunterweisungen Scharf

Besuch Betriebliche Sicherheitsunterweisungen Scharf, Gränna/Schweden

- Ausgebildeter Versorgungstechniker und Industriekaufmann
- Fachreferent im Bereich Arbeitssicherheit, Brand- und Explosionsschutz
- Brandschutzbeauftragter
- Sicherheitsbeauftragter
- Brandsimulations-Trainer
- Durchführung von spezifizierten, praxisorientierte Sicherheitsunterweisungen (auch in Form von Experimentalvorträgen und Brandsimulationsschulungen) für alle Beschäftigten aus Industrie, Gewerbe oder dem Dienstleistungssektor.
- Branchenunabhängig
- Richtlinien- und Regelkompetent
- Innovativ, Informativ, Aktiv

Hinweise

Die Veranstaltung ist geeignet als Fortbildung im Sinne des § 5 Abs. 3 ASiG und wird mit 2 VDSI Weiterbildungspunkten für Arbeitsschutz bewertet.